

Info Direktvermarktung



Rindfleisch-Etikettierung

Seit 01. September 2000 gilt die obligatorische Rindfleisch-Etikettierung. Auf allen Stufen der Vermarktung müssen Rindfleisch und Rinderhackfleisch mit einem Etikett gekennzeichnet werden, das Auskunft über die Herkunft und Gewinnung gibt.

Jedes abgepackte Rindfleischstück muss mit einem Etikett versehen werden, wenn es über eine Selbstbedienungstheke verkauft wird. Beim Verkauf über die Ladentheke muss zwar nicht jedes einzelne Fleischstück etikettiert werden, aber für jede Tiergruppe oder Charge, die alle die gleichen Eigenschaften besitzen und aus einer Tagesproduktion stammen, muss ein Hinweisschild mit der Etikettierung gut sichtbar angebracht sein.

1 Pflichtangaben (Obligatorische Rindfleisch-Etikettierung)

Das Rindfleisch-Etikett bzw. das Hinweisschild muss folgende Angaben enthalten:

frisches, gekühltes und gefrorenes Rindfleisch

Referenznummer / Referenzcode des Tieres oder der Tiergruppe: Damit ist die Herkunft des Tieres rückverfolgbar. Bei Direktvermarktern kann die Ohrmarkennummer als Referenznummer verwendet werden.

Geboren in: Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes

Gemästet in: Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes

Geschlachtet in: Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes sowie Zulassungsnummer bzw. nationale Registriernummer des Schlachtbetriebes

Erfolgte Geburt, Aufzucht und Schlachtung in ein und demselben Mitgliedstaat oder Drittland können diese Angaben zusammengefasst werden:

Herkunft: Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes

Zerlegt in: Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes sowie Zulassungsnummer bzw. nationale Registriernummer des Zerlegebetriebes

Rinderhackfleisch

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch bei Mischungen mit einem Anteil von 50% oder mehr an Rindfleisch, beispielsweise gemischtem Hackfleisch oder gemischtem Gulasch, für den Anteil an Rindfleisch.

Referenznummer / Referenzcode des Tieres oder der Tiergruppe: Damit ist die Herkunft des Tieres rückverfolgbar. Bei Direktvermarktern kann die Ohrmarkennummer als Referenznummer verwendet werden.

Geschlachtet in: Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes

Hergestellt in: Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes

Sind Herstellungs- und Herkunftsland nicht identisch, so ist zusätzlich anzugeben:

Herkunft: Name des Mitgliedstaats oder des Drittlandes

Beispiel für ein Rindfleisch-Etikett nur mit Pflichtangaben aus einem registrierten Betrieb (hier Ohrmarkennummer für die Rückverfolgbarkeit):

Referenznummer: DE 08 888 888 8888 Geboren in: Deutschland Gemästet in: Deutschland Geschlachtet in: Deutschland; Registriernummer: 08 999 999 9999 Zerlegt in: Deutschland; Registriernummer: 08 999 999 9999
--

Etikettierung von Kalb- und Jungrindfleisch

Bei Kalbfleisch handelt es sich um Fleisch von bis zu 8 Monate alten Tieren, bei Jungrindfleisch um Fleisch von mehr als 8 Monaten, jedoch höchstens 12 Monate alten Tieren. Fleisch von diesen Tieren darf in Deutschland nur unter den festgelegten deutschen Verkehrsbezeichnungen „Kalbfleisch“ und „Jungrindfleisch“ vermarktet werden. Bei Kalb- und Jungrindfleisch sind die nachfolgend aufgeführten Angaben auf dem Etikett obligatorisch zu etikettieren:

a. Kalbfleisch

- Angabe der deutschen Verkehrsbezeichnung: Kalbfleisch
- Schlachalter: bis 8 Monate
Anstelle der Angabe des Schlachalters können die Marktteilnehmer auf allen Erzeugungs- und Vermarktungsstufen, mit Ausnahme der Abgabe an den Endverbraucher in der Endverkaufsstelle (Einzelhandel), den Kennbuchstaben „V“ ausloben.

b. Jungrindfleisch

- Angabe der deutschen Verkehrsbezeichnung: Jungrindfleisch
- Schlachalter: zwischen 8 und 12 Monaten
Anstelle der Angabe des Schlachalters können die Marktteilnehmer auf allen Erzeugungs- und Vermarktungsstufen, mit Ausnahme der Abgabe an den Endverbraucher in der Endverkaufsstelle (Einzelhandel), den Kennbuchstaben „Z“ ausloben.

Jeder Betrieb muss anhand von Nachweisen (z. B. Lieferscheinen) mit einer Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gewährleisten, dass die Anforderungen der Rindfleisch-Etikettierung eingehalten werden und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

2 Freiwillige Angaben (fakultative Rindfleisch-Etikettierung)

Zusätzliche Angaben wie z. B. regionale Herkunft, Tierkategorien, besondere Aufzuchtverfahren usw. können im Rahmen der fakultativen Etikettierung gemacht werden.

Hinweis

Der Vollständigkeit halber wird auf die mit Wirkung 01.04.2015 erforderliche Herkunftsangabe von Fleisch / Hackfleisch der Tierarten Schwein, Schaf, Ziege, Geflügel nach VO (EU) Nr. 1137/2013 hingewiesen.

Fundstellen

- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.07.2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. Nr. L 204/1) (zuletzt geändert durch VO (EU) 653/2014 vom 15. 5. 2014 (ABl. Nr. L 189 S. 33))
- Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25.08.2000 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr.1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 216/8) (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 275/2007 der Kommission vom 15. März 2007 (ABl. Nr. L 76 vom 16.3.2007))
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347/671)
- Verordnung (EG) Nr. 566/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (ABl. L 160 vom 19.6.2008, S. 22–25), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndDVO (EU) 565/2013 vom 18. 6. 2013 (ABl. Nr. L 167 S. 26)
- Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26.02.1998 (BGBl. I S.380), zuletzt geändert durch Artikel 27 Bundesrecht-AnpassungsG vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des RindfleischetikettierungsG, des LegehennenbetriebsregisterG und des TierschutzG vom 28. 7. 2014 (BGBl. I S. 1308)
- Verordnung über die Etikettierung von Rindfleisch (Rindfleischetikettierungsverordnung - RiFIEtikettV) vom 30.06.2009 (BGBl. I S.1715), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung zur Änderung vom 17.02.2011 (BGBl. I S. 266) zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 48, S.3154, Art.2 (119) vom 14. August 2013
- Leitfaden Rindfleischetikettierung der BLE (letzte Aktualisierung: 18.06.2009, herunter zu laden unter http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle/03_Rindfleischetikettierung/Leitfaden_Rindfleischetikettierung2009.html)